

## Wohngeld für Studierende (Teil 4)

Antragstellung: eine Wissenschaft, die erst gelernt werden muss!

### Einleitende Hinweise

Wichtig: Lese die Hinweise auf den folgenden Seiten vollständig und gründlich. Es wird dort punktuell immer wieder auf die Formulare zum Wohngeld hingewiesen, die du am besten vorher herunterlädst und ausdruckst. Du benötigst mindestens den Hauptantrag zum Mietzuschuss und oftmals weitere Anlagen.

(Auch für Eigenheimbesitzer\*innen gibt es im Rahmen des Wohngeldrechts die Möglichkeit, den sogenannten Lastenzuschuss zu beantragen. Weil dies bei Studierenden fast nie vorkommt, werden hier nur Ausführungen zum Mietzuschuss gemacht).

Füll diese vollständig aus: Wenn Fragen ausgelassen werden, löst dies nur zeitraubende Rückfragen seitens der Behörde aus. Eindeutige Antworten, Nichtzutreffendes streichen!

Es empfiehlt sich, der Wohngeldstelle begleitend zu den Formularen ein eigenes Anschreiben zukommen zu lassen, in dem Du deine Situation kurz beschreibst (in welchem Stadium des Studiums befindlich, warum glaubst du trotz Studentenstatus wohngeldberechtigt zu sein,

eventuell gegenüber der Vergangenheit abweichende Einkommensentwicklungen, ...).

Deine Belege gehen nur als Kopie zur Behörde, nicht als Original! Es handelt sich um Anlagen, die du sauber durchnummerieren und im oben erwähnten Anschreiben komplett auflisten solltest.

### 0. Zuständigkeit, Fristen, Vordrucke

Ein am Ende des Monats bei der zuständigen Kommunalbehörde am Wohnort gestellter Antrag führt noch zur Zahlung von Wohngeld für den ganzen Monat. Wiederholungsanträge müssen selbständig gestellt werden und sollten mindestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums vollständig vorliegen.

Die Vordrucke zum Mietzuschuss (Antrag und - je nach Notwendigkeit - Anlagen zu Erwerbseinkommen und Mietzusammensetzung) werden von den zuständigen Behörden ausgehändigt oder liegen dort aus. Bei Kommunen, die gut im Internet aufgestellt sind, findet man diese auch im Netz.

### HEIKO GROEN

Raum: A12 – 012 im StudierendenServiceCenter  
(Campus Haarentor der Uni Oldenburg)  
E-Mail: [sozialberatung@sw-ol.de](mailto:sozialberatung@sw-ol.de)  
Telefon: 0441/798-2706 [www.studierendenwerk-oldenburg.de](http://www.studierendenwerk-oldenburg.de)

## 1. Wohngeldhaushalt

Die "Haushaltsmitglieder" eines Wohngeldhaushalts

1. haben ihren Lebensmittelpunkt in der entsprechenden Wohnung,
2. sie wohnen zusammen und
3. stehen in einer näheren Beziehung zueinander (Verwandtschaft, Schwäger, Ehe, „Einstandsgemeinschaft“)

(§ 5 Abs. 1 WoGG).

Alle drei Kriterien müssen gleichzeitig zutreffen. Reinen Wohngemeinschaften fehlt in der Regel das dritte Kriterium, deshalb sind WG-GenossInnen wohngeldrechtlich als Single-Haushalte zu verstehen und müssen jeweils eigene Einzelanträge auf Wohngeld stellen. Wenn im Antrag dann von "Haushaltsmitgliedern" die Rede ist, gibt es folglich in reinen WG-Haushalten nur eines: Du selbst. Allerdings sind die nicht zum Haushalt gehörenden Personen an anderer Stelle im Antrag anzugeben.

## 2. Einkommen und Bereinigung desselben

Nicht alle Einkommensarten werden bei der Wohngeldermittlung berücksichtigt. Trotzdem sollten Sie zunächst alles eintragen, zum Beispiel:

- Unterhalt von den Eltern

Hierzu gehört auch das Kindergeld, das die Eltern an dich weitergeben und von den Eltern direkt an die Hochschule überwiesene

Immatrikulationsgebühren. Von den Eltern beglichene Krankenversicherungskosten sollten als Einzelposten kenntlich werden.

Belegformat: z.B. Erklärung der Eltern über Höhe und Zusammensetzung des Unterhalts.

- Kredite, Darlehen und monatliche Entnahmen vom eigenen Vermögen

Auch wenn dies nicht in die Wohngeldberechnung eingeht, sind entsprechende Angaben für den Problemkomplex "Missbrauchsvorwurf" wichtig.

Mögliche Belege:

Kopie von Kreditverträgen  
Kopie vom Kontoauszug von Rücklagen, die aufgebraucht werden sollen.  
Kopie vom privaten Darlehensvertrag (eine einfache Erklärung von Verwandten oder Bekannten über die Tatsache der Darlehenszahlung reicht heutzutage nicht mehr aus, präzise Verträge müssen her)

- Einkommen aus abhängiger Beschäftigung

Belege: Die Gehaltsabrechnungen der Arbeitgeber sind hier zwar brauchbar. Es gibt aber einen eigenständigen Vordruck für Arbeitgeber, der von diesen auszufüllen ist. In diesen Vordruck wird der Verdienst der letzten zwölf Monate vor Antragstellung eingetragen. Dort kann auch angegeben werden, wenn in Zukunft mehr oder weniger verdient wird.

- Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (Honorarjobs)

Belege: Der Vordruck für Arbeitgeber ist hier nicht verwendbar, weil es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt.

Falls dies für die Zukunft eine sinnvolle Prognosegrundlage ist, kann der letzte Steuerbescheid genutzt werden. Falls kein Steuerbescheid vorliegt, können die Einnahmen nur selbst aufgelistet werden und belegbare Betriebsausgaben gegenübergestellt werden.

Diese Liste ist natürlich nicht vollständig!

Angaben zur Bereinigung des Einkommens

Die Frage zielt auch auf die Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit einer abhängigen Beschäftigung angefallen sind (sogenannte Werbungskosten). Normalerweise werden hierfür 1230 € pro Jahr automatisch als Freibetrag abgezogen, sofern es sich nicht um eine pauschal besteuerte geringfügige Beschäftigung handelt. Weil es z.B. durch erhöhte Fahrtkosten vorkommen kann, dass mehr als 1230 € aufgewendet wurden, soll dies dann eingetragen werden (im Vordruck 2023: Frage 13).

In Feld 26 des alten Vordrucks aus 2016 oder aber im neuen Vordruck ab 2023 jeweils unterhalb der Einkommensliste wird nach Belastungen gefragt, die in der

Wohngeldberechnung zu pauschalen Abzugsbeträgen führen können (§ 16 WoGG):

- Krankenversicherung:

Bist du kostenlos in der gesetzlichen Familienversicherung deiner Eltern mitversichert, machst du dort keine Eintragungen.

Bist du in der gesetzlichen Pflichtversicherung der Studenten, der freiwilligen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert, so kreuze das an. Zahlen deine Eltern für dich, trägst du trotzdem die Pflichtversicherung hier ein, wobei aber parallel als Einkommen die Überweisung der Eltern als Unterhalt deklariert wird.

Mögliche Belege: Bestätigungen oder Verträge der Versicherung oder Kontoauszug

- Rentenversicherung:

Werden bei einer Beschäftigung Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung abgezogen, so wird dies in der Wohngeldverdienstbescheinigung vom Arbeitgeber bereits anzugeben sein. Trotzdem musst du selbst es vermerken.

- Steuern:

Wer bei einem Semesterjob mal mehr verdient und in die Steuerpflicht gerät, macht ein Kreuz!

Mögliche Belege: vorrangig Wohngeldverdienstbescheinigung, notfalls auch Lohn-/Gehaltsabrechnung.

### 3. Mietkosten

Wohngeld wird immer in Bezug auf eine konkrete Kostensituation bewilligt: Wer umzieht, muss dies sofort anzeigen und einen neuen Antrag für die neue Wohnsituation stellen (rückwirkend geht das nicht).

Wichtig: Wird ihre Miete durch Drittmittel aus öffentlichen Quellen getragen, wird Wohngeld in der Regel nicht gezahlt. Allerdings ist eine direkte Mietzahlung durch die Eltern unproblematisch, was aber dann als Unterhalt und somit als Einkommen im Fragebogen zusätzlich einzutragen ist.

Single-AntragstellerInnen, die in WGs wohnen, müssen zwar vieles andere beantworten, als wenn sie allein wohnen. Die Frage nach der Gesamtfläche und -kosten der Wohnung sollte aber nicht nur deinen Eigenanteil zur Antwort bekommen, wenn du Teilhauptmieter\*in bist. Der Eigenanteil ergibt sich aus den später nachfolgenden Fragen.

Für die Ermittlung des Wohngeldes muss - grob gesprochen - die Bruttokaltmiete isoliert werden (Miete ohne Energiekosten), wobei "Nicht-Wohnzwecke" außen vor bleiben (Garagenkosten, Geschäftsräume, ...). Auch Anteile der Wohnung, die du untervermietest ("entgeltliche Überlassung") oder im Rahmen eines gemeinsamen Hauptmietvertrages anderen zustehen ("entgeltlich mitbewohnt"), müssen herausgerechnet werden.

### Belege:

Vom Vermieter ausgefüllte Mietbescheinigung: Weil die Angaben im Hauptantrag keinen Beweischarakter haben und Mietverträge oftmals die Nebenkosten nicht genau genug unterscheiden oder sich Änderungen ergeben haben, wollen die Wohngeldstellen dieses Formular in der Regel meist ausgefüllt haben

Kopie des Mietvertrags (bei Untermietverhältnissen will die Wohngeldstelle oftmals auch den Hauptmietvertrag sehen)

Unterlagen über weitere nicht im Mietvertrag enthaltene Nebenkosten (z.B. kann der EWE-Abschlag auch Wasserkosten enthalten, welche in die Bruttokaltmiete und damit in die Wohngeldberechnung gehören).

Eventuell Vertrag über Kostenaufteilung: Bei Wohngemeinschaften gibt es oft gemeinsame Hauptmietverträge, aus denen die Mietbelastung einzelner Teilhauptmieter nicht hervorgeht; dann sollte die Aufteilung der Kosten schriftlich vereinbart und von allen unterschrieben werden (formlos, kein Vordruck, die Individualanteile an den Nebenkosten sollten ersichtlich sein - Minimum: Einzelbeiträge für Strom und Heizung).

### 4. Missbrauchsverdacht und Kontoauszüge

Nach Auskunft der Wohngeldstelle Oldenburg werden Kontoauszüge insbesondere vom Zeitraum vor der Antragstellung nicht verlangt, sofern Belege über das Einkommen

anderweitig vorliegen und die Höhe der Einkünfte für den Lebensunterhalt ausreichend erscheinen.

Konkrete Verdachtsmomente rechtfertigen eine Prüfung

Wann immer Zweifel an den Angaben begründbar sind und nur mit der Vorlage von Kontoauszügen auszuräumen sind, ist dies auch einforderbar. Sollten zum Beispiel in der Vergangenheit nur geringe Einkommen erwirtschaftet worden sein, die deutlich unterhalb des eigenen Sozialhilfeniveaus (plus Immatrikulationsgebühren) liegen, so wird in der Regel nachzuweisen sein, wie dies machbar war. Wenn die eigenen Ausgaben die Einnahmen übersteigen, müsste der Stand des Girokontos beständig gesunken sein. Das wäre nachzuweisen. Das konkret begründbare Misstrauen rechtfertigt dann auch eine Kontrolle der Ein- und Ausgänge des Kontos.

Die Wohngeldstelle Oldenburg wollte in der Vergangenheit Kopien der entsprechenden Kontoauszüge dann als Beleg über die Plausibilität der Angaben in den Akten behalten. Im neuen Wohngeldantrag von 2023 wird am Schluss nur durch ein selbst gesetztes Kreuz die Erlaubnis zur Aufbewahrung von Kontoauszügen erteilt. Datenschutzrechtlich ist die Aufbewahrung privater Ausgabendaten höchst fragwürdig, weil nicht antragsrelevant, weshalb es im Regelfall nicht erlaubt werden sollte, die Kopien der Kontoauszüge aufzubewahren.